

Leihvertrag mit Haftungserklärung ‚von Nagel zu Nagel‘ – kommentierter Mustervertrag

→ Kommentar der touring artists Redaktion:

Der Vertragstext entspricht dem Mustervertrag „Leihvertrag mit Haftungserklärung ‚von Nagel zu Nagel‘“ des Bundesverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler (BBK) (Quelle: Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler, ProKunst 5, S. 178, 2012). Die touring artists Redaktion hat den Vertrag an den Stellen ergänzt, an denen es im Hinblick auf Verträge mit Partner*innen im Ausland sinnvoll ist. [Diese Ergänzungen sind farblich gekennzeichnet.](#)

Der vorliegende Vertragstext und die eingefügten → Kommentare gehen von einem Vertrag aus, der von einer Vertragspartei in Deutschland aufgesetzt wurde: Der*die Verleiher*in hat seinen*ihren Sitz in Deutschland, der*die Entleiher*in im Ausland. In den Kommentaren wird ergänzt, was bei einem solchen grenzüberschreitenden Vertrag zu bedenken und beachten ist. Oftmals werden Verträge vom Entleiher bzw. von der entleihenden Institution aufgesetzt. Die Erläuterungen sind daher ebenso für Verleiher*innen im Ausland von Interesse, die Arbeiten an eine*n Entleiher*in in Deutschland verleihen.

Haftungsausschluss: Die touring artists Redaktion übernimmt keine Haftung dafür, dass der Mustervertrag für die konkrete Verwendung durch eine*n Nutzer*in geeignet, vollständig und interessengerecht ist. Sie übernimmt keine Haftung für die Aktualität der Vertragsinhalte. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Musterverträge stets nur Anhaltspunkte für eine optimale Gestaltung im konkreten Verwendungsfall bieten, grundsätzlich aber nicht unbedacht übernommen werden können und für den Einzelfall angepasst werden müssen. Sie dienen der Orientierung und Anregung. Ihre Verwendung ersetzt keinesfalls eine fachkundige Rechtsberatung.

Leihvertrag mit Haftungserklärung ‚von Nagel zu Nagel‘

zwischen

.....

(Name der entleihenden Institution)

.....

(Name der verantwortlichen, vertretungsberechtigten Person) – im Folgenden als „Entleiher“ bezeichnet – und

.....

(Name der verleihenden Person – im Vertrag „Verleiher“ genannt)

→

Generell müssen Verträge nicht zwingend schriftlich abgeschlossen werden. Mündliche Absprachen zwischen den Vertragsparteien sind ebenfalls bindend. In einem **Leihvertrag** werden jedoch Rechte und Pflichten von Entleiher*in und Verleiher*in geregelt sowie u. a. Absprachen zur Haftung, zu Transportkosten, Versicherungen etc. festgehalten. Aus diesem Grund sollte ein Leihvertrag immer schriftlich geschlossen werden.

Die Formulierung ‚von Nagel zu Nagel‘ ist eine international gebräuchliche Bezeichnung für die Versicherung eines Kunstwerks während des gesamten Vorgangs der Entleihe. Gemeint ist, dass das Kunstwerk ab der Entnahme vom Standort, an dem es bisher aufbewahrt/gezeigt wurde, versichert ist. Der*die Entleiher*in haftet für das Kunstwerk, sobald es seinen ursprünglichen Standort verlässt, bis zu dem Zeitpunkt, an dem es wieder dorthin zurückgebracht wurde.

Eine Kooperation von



BILD-KUNST

§ 1

Der Verleiher überlässt dem Entleiher zur Ausstellung

.....
(Name und Anschrift des Ausstellungsortes und Titel der Ausstellung)

das Kunstwerk
(Titel des Kunstwerkes, Technik, Maße, Rahmung, Jahr)

für die Zeit vom bis

Wird ein Kunstwerk im Laufe der Ausstellung verkauft, erhält der Entleiher eine Provision in Höhe von % des Verkaufspreises.



*Die **Provision** sollte nicht höher sein als die in Deutschland übliche Beteiligung einer*s Galerist*in, also max. 50 %. Im Agenturbereich sind oftmals 15 bis 20 % Provision üblich.*

Die Kosten des Hin- und Rücktransportes **sowie der Versicherung** der Leihgabe trägt der Entleiher. Die aus dem Vertrag sich ergebenden Pflichten des Entleihers beginnen mit der Abholung und enden mit der Rückgabe der Leihgabe.

Die Leihgabe ist an den Ort zurückzubringen, von dem sie ausgeliehen wurde. Sie ist zurückzubringen nach (genaue Adresse)



*Gerade bei Verträgen mit Partner*innen im Ausland ist es sinnvoll, im Vertrag die **Adressen für Hin- und Rücktransport** festzuhalten, um Missverständnisse zu vermeiden.*

Bei einer grenzüberschreitenden Entleihe übernimmt der Entleiher auf eigene Kosten sämtliche evtl. notwendigen Ein- und Ausfuhrformalitäten sowie ggf. anfallende Kosten.



*Bei Entleihen von Deutschland ins außereuropäische Ausland oder umgekehrt sind **Ein- und Ausfuhrformalitäten** zu beachten (s. [Transport über EU-Grenzen hinaus](#)).*

Der Entleiher verpflichtet sich, die Leihgabe angemessen zu versichern. **Der Wert des ausgeliehenen Werkes beträgt** Euro.



*Als **angemessener Versicherungswert** gilt der (potenzielle) Kaufpreis des Werkes. Um Streitigkeiten über die angemessene Versicherung zu vermeiden, ist es sinnvoll, den Wert direkt im Leihvertrag anzugeben. Aber Achtung: Häufig sind Versicherungen nur bereit, den halben Versicherungswert auszus zahlen, wenn die Arbeit direkt aus dem Atelier der*s Künstler*in*

Eine Kooperation von



BILD-KUNST

ausgeliehen wurde. Begründet wird dies damit, dass die*der Verleiher*in bei einem Galerieverkauf auch nur 50 % des Verkaufspreises erhalten hätte.

Bei einer Beschädigung des Kunstwerkes entscheidet der Verleiher, ob eine Restaurierung möglich ist, oder ob das Kunstwerk vernichtet werden muss.

→

Im **Schadensfall** gibt es häufig Streit mit der Versicherung bzgl. der Frage: Restaurierung oder Vernichtung? Versicherungen lassen sich die beschädigten Werke häufig übergeben, um sie dann zu restaurieren und später selber zu verkaufen. Im Leihvertrag sollte daher vereinbart werden, dass eine Entscheidung, ob und wie restauriert werden soll, die*der Verleiher*in treffen muss.

§ 2

Der Entleiher verpflichtet sich, die Leihgabe in sichere Obhut zu nehmen und zu pflegen.

§ 3

Von dem Zeitpunkt, zu dem die Leihgabe von ihrem bisherigen Aufbewahrungsort zwecks Beförderung zur Ausstellung entfernt wird, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nach Beendigung der Ausstellung an ihren vorherigen Aufbewahrungsort verbracht ist, haftet der Entleiher über die Entleiherhaftung hinaus für alle Schäden, die an der Leihgabe entstehen.

→

Nach der gesetzlichen **Entleiherhaftung** (in Deutschland: § 599 BGB) haftet der*die Entleiher*in nur für Schäden durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dieser Passus ist daher wichtig, um klar zu stellen, dass jede Beschädigung – unabhängig von der Frage des Verschuldens – vom Entleiher zu tragen ist.

§ 4

Der Entleiher verpflichtet sich, Schäden an der Leihgabe unverzüglich dem Verleiher mitzuteilen.

§ 5

Der Entleiher verpflichtet sich, den Urheber bei jeder Nutzung des Werkes an geeigneter Stelle als solchen zu nennen.

→

Eine Nennung hat im Katalog oder auf Werbematerialien zu erfolgen sowie auch bei Ausstellungen (bspw. über eine Namenstafel). Gesetzliche Grundlage hierfür ist § 13 Urheberrechtsgesetz (**Anerkennung der Urheberschaft**).

Eine Kooperation von



BILD-KUNST

Der Verleiher ist Mitglied in der Verwertungsgesellschaft Für alle im Land des Entleihers zu entrichtenden Nutzungsvergütungen werden die Rechte des Verleihers von der dortigen nationalen Verwertungsgesellschaft vertreten. (+)

→

(+) Ggf. streichen wenn die*der Verleiher*in nicht Mitglied einer Verwertungsgesellschaft ist.

*In Deutschland, wie auch zum Beispiel in Österreich und Skandinavien gibt es für Ausstellungen ein weitreichendes sog. **Katalogbildprivileg**. Werke, die in einer Ausstellung gezeigt werden, dürfen im Katalog und im Rahmen der Ausstellungswerbung abgebildet werden, ohne dass die vorherige Zustimmung der*s Urheber*in notwendig ist.*

*Bei einer Ausleihe in Länder, die kein Katalogbildprivileg kennen (zum Beispiel Frankreich oder England), sollte darauf hingewiesen werden, dass die dort bestehenden Rechte von der Verwertungsgesellschaft des Wohnsitzstaats geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass die*der Urheber*in Mitglied einer Verwertungsgesellschaft ist. Über das internationale Netzwerk der Verwertungsgesellschaften ist die Vertretung der Rechte im Ausland garantiert; es ist nicht nötig, in jedem Land selbst Mitglied zu werden. Ohne einen Hinweis auf die Vertretung durch die Verwertungsgesellschaft kann der*die Entleiher*in unter Umständen davon ausgehen, der*die Verleiher*in habe einer unentgeltlichen Nutzung zugestimmt, weil sie*er ihre*seine Rechte nicht ausdrücklich geltend gemacht hat.*

*Verleiht ein*e Urheber*in ohne Mitgliedschaft in einer Verwertungsgesellschaft ein Werk für eine Ausstellung in einem Land ohne Katalogbildprivileg, sollte im Vorfeld genau besprochen und festgehalten werden, welche Nutzung des Werkes (bspw. Abbildung im Ausstellungskatalog, Nutzung für Ausstellungsplakate oder andere Werbematerialien) vorgesehen ist. Hierfür kann ggf. ein Nutzungsvertrag aufgesetzt werden (s. dazu auch den Nutzungsvertrag – kommentierter Mustervertrag). Die*der Künstler*in sollte sich vorbehalten, das Layout abzunehmen. Außerdem sollte eine pauschale Vergütung vereinbart werden.*

§ 6

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
Gerichtsstand ist der Wohnsitz des Verleihers.

Unterschrift und Datum

Ort/Datum, den

Verleiher

rechtsverbindliche Unterschrift

für die entleihende Institution

rechtsverbindliche Unterschrift

→

*Nach Möglichkeit sollte das **Recht** vereinbart werden, dass der*m Verleiher*in vertraut ist – also das Recht des Heimatstaates. Dies ist auch in Hinblick auf die **Gerichtsstandvereinbarung** sinnvoll, damit in einem Streitfall das Recht des Wohnsitzstaates angewandt werden kann.*

Eine Kooperation von



BILD-KUNST